

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 23. Juli 2014	Nr. 148
------	----------------------------	---------

## Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Dienstwohnungen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) - Bremische Dienstwohnungsvorschriften (BremDWV) -

Vom 25. Juni 2014

Nach § 52 Landeshaushaltsordnung i.V.m. § 10 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird Folgendes bestimmt:

### Artikel 1

§ 18 Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Dienstwohnungen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) - Bremische Dienstwohnungsvorschriften (BremDWV) vom 8. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 22. Oktober 2010 (Brem.ABl. S. 883) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Ist die zentrale Heizungsanlage an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen und die gelieferte Wärme nicht messbar, berechnet sich die Pauschale je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume aus einem Wärmeverbrauch von 250 kWh und einem repräsentativen Wärmepreis, der sich zusammensetzt aus den ortsüblichen Preisen für Lieferungen an öffentliche Gebäude mit Erdgas zu einem Anteil von 40 vom Hundert, Heizöl zu einem Anteil von 35 vom Hundert und Fernwärme zu einem Anteil von 25 vom Hundert. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis 30. September des folgenden Jahres gilt der Mittelwert vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.“

2. In Satz 4 werden die Wörter „vom Senator“ durch die Wörter „von der Senatorin“ ersetzt.

3. Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Die Senatorin für Finanzen veranlasst im Rhythmus von drei Jahren eine Überprüfung des Wärmeverbrauchs sowie der Anteile der Energieträger am repräsentativen Wärmepreis durch Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts. Diese regelmäßige Überprüfung erfolgt erstmals im Jahre 2016 zur Wirkung des Ergebnisses der Überprüfung ab 1. Oktober 2016.“

## **Artikel 2**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Bremen, den 25. Juni 2014

Die Senatorin für Finanzen